

Anhang: Häufig gestellte Fragen

Mein Helmholtz-Zentrum hat bereits eine institutionalisierte Einheit für Wissenstransfer, z.B. einen Gesundheitsinformationsdienst. Darf das beantragte Projekt in dieser Einheit angesiedelt sein?

Sie dürfen bestehende Infrastrukturen natürlich als Umgebung für Ihr Projekt nutzen. Allerdings muss das neue Konzept sich deutlich sichtbar von den bisherigen Aktivitäten abheben. Am Beispiel: Eine reine Erweiterung des Gesundheitsinformationsdienstes (z.B. strukturell durch Einstellung neuer Mitarbeiter oder thematisch durch Ergänzung eines Krankheitsbilds) ist nicht erwünscht.

Ich habe an einer anderen Institution ein sehr erfolgreiches Wissenstransfer-Projekt kennengelernt und möchte dies nun analog auch für mein Zentrum umsetzen. Gilt das noch als „originell“?

Die Beantwortung dieser Frage wird bei den Gutachtern liegen, und deren Einschätzung wird u.a. davon abhängen, wie verbreitet das Projektkonzept bereits ist. Grundsätzlich ist es legitim, sich an einer neuen Wissenstransfer-Idee zu orientieren und sie im eigenen Forschungskontext kreativ umzusetzen. Allerdings ist es nicht das Ziel der Förderlinie, dass ein bereits weit verbreitetes Wissenstransfer-Konzept nun auch bei den „Nachzüglern“ etabliert wird.

Als Grundvoraussetzung wird verlangt, dass die Projekte auf ein „klar definiertes Forschungsthema“ ausgelegt sind. Was bedeutet das konkret am Beispiel?

Geeignet sind z.B.:

Photovoltaik, Gravitationswellen, Alzheimer-Erkrankung bei Kindern

Nicht geeignet sind beispielsweise:

„Zentralstelle für Citizen Science“ (nicht geeignet, weil kein Thema, sondern eine bestimmte Art zu forschen)

„Die Forschungsaktivitäten im Ruhrgebiet“ (nicht geeignet, weil thematisch nicht eingegrenzt und v.a. zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit)

„Informationsplattform zu aktuellen wissenschaftsrelevanten Themen in den Medien“ (nicht geeignet, weil thematisch wechselnd)

Grenzfälle sind Forschungsthemen, die Wissenschaft und Technologie selbst zum Gegenstand haben (z.B. Forschung zu Technologiefolgen). Für diese Grenzfälle ist die Förderlinie grundsätzlich offen, es ist jedoch möglich, dass die Gutachter die Grundvoraussetzung „klar definiertes Forschungsthema“ nicht als erfüllt ansehen. Im Zweifelsfall bitten wir Sie, sich vorab mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.